

## Informationsblatt zur Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler mit Vollzeitunterricht ab der Jahrgangsstufe 11

Wie in den vergangenen Jahren bleiben auch im neuen Schuljahr die gesetzlichen Leistungen der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 eingeschränkt. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten deshalb vom Landratsamt **nicht mehr automatisch** die erforderlichen Fahrausweise für die Beförderung auf dem Schulweg.

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich grundsätzlich selbst um eine Beförderung kümmern und erhalten vom Landratsamt lediglich die notwendigen Fahrkosten im Nachhinein erstattet. Dabei müssen die Unterhaltsleistenden der Schülerinnen und Schüler einen Betrag von der jeweils gesetzlich gültigen Familienbelastungsgrenze von (z. Zt. 490,00 €) im Schuljahr innerhalb der Familie selbst tragen. Die Höhe der Familienbelastungsgrenze ist unabhängig von der Schulweglänge, von der Dauer des Schulbesuches im Schuljahr und von der Zahl der Kinder, für die Fahrkosten aufzubringen sind.

### **Von der Familienbelastung ist man befreit, wenn**

- die Unterhaltsleistenden das Kindergeld für mindestens drei Kinder beziehen. Es ist ein Nachweis hierüber zumindest für den **Monat August** vorzulegen (z.B. durch Bescheinigung der Kindergeldkasse oder des Arbeitgebers, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Kontoauszug der Bank). Nachweise für andere Monate werden nicht anerkannt.
- die Unterhaltsleistenden oder der betreffenden Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat (wenn ja Nachweis beifügen)
- der betreffenden Schülerinnen und Schüler dauernd behindert ist und eine Beförderung erforderlich ist. Die Art und der Grad der Behinderung ist z.B. durch den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

Die Befreiung gilt erst ab dem Beginn des folgenden Monats nach dem Bezug des Kindergeldes oder der Sozialhilfe. Weitere Befreiungsgründe gibt es nicht.

Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 gelten die gleichen Beförderungssätze wie für die Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10. Sofern sie eine Kostenerstattung haben wollen, können sie daher nicht frei wählen, mit welchem Verkehrsmittel sie den Schulweg zurücklegen. Die Benutzung der vorhandenen öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang. Andere Beförderungsmittel (z.B. private Kfz) können **nur in Ausnahmefällen und auf Antrag** als notwendig anerkannt werden.

### **Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen**

Der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges muss durch das Landratsamt als notwendig anerkannt sein, damit Fahrkosten beansprucht werden können. Der Antrag hierfür kann beim Landratsamt angefordert werden. Er sollte am Beginn des Schuljahres gestellt werden, da bei einer Ablehnung des Kfz-Einsatzes bereits die durch die Benutzung des Kfz entstandenen Fahrkosten nicht berücksichtigt werden.

Soll ein Schüler mit einem privaten Kraftfahrzeug befördert werden, so kann dafür unter Umständen Kostenersatz gewährt werden. Grundsätzlich hat jedoch die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang. Verwendet ein Schüler ein nicht als notwendig anerkanntes privates Kfz auf dem Schulweg, so schließt er sich selbst von den Kostenerstattungsleistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges aus. Er hat auch nicht Anspruch auf Erstattung der Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wären.

### **Hinweise zur Antragstellung**

Der Antrag auf Fahrkostenerstattung ist **bis spätestens 31. Oktober** für das abgelaufene Schuljahr (01.August bis 31.Juli) beim Landratsamt einzureichen. Die Einreichungsfrist kann nicht verlängert werden. Sie ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d. h. Anträge die nach dem 31. Oktober beim Landratsamt eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.